

**E-mail: leistungswe-
sen@kgkk.sozvers.at
Internet: www.kgkk.at**

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Postfach 600
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Ihr Gesprächspartner	Telefon DW	Datum
Zl. 12-43.00/01 Gm/Er, 20.04.01OE LW/Lo/Th		Hr.Lohmann	411	15.05.2001

Entwurf eines Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht der Kärntner Gebietskrankenkasse sollten gegen den Entwurf folgende Einwendungen erhoben werden:

Art 1 - KBGG

§ 24 Abs. 1 Z 3 Die Zuständigkeit des Krankenversicherungsträgers ist systemkonform mit dem **Wohnsitz** des Antragstellers festzulegen und soll nicht von der Zufälligkeit des Ortes der Antragstellung abhängig sein.

§ 24 Abs. 3 Die wohnsitzbezogene Zuständigkeit des Krankenversicherungsträgers macht auch einen Wechsel der Zuständigkeit z.B. durch Übersiedlung möglich und ist somit kundenorientiert.

§ 26 Abs. 1 Z 5 Auch hier wäre analog zu § 24/1/3 vom Wohnsitz auszugehen.

Art.3 - ASVG

§ 12 Abs. 5a Nachdem die Leistung kalendertäglich gewährt wird, besteht kein Grund dafür, dass das Ende der Pflichtversicherung mit Ablauf des Kalendermonates gegeben sein soll und der Beginn (§10 Abs. 6a) mit dem Tag, ab dem das Kinderbetreuungsgeld gebührt, fixiert wird. Das Ende soll daher mit dem letzten Tag des Kinderbetreuungsgeldbezuges festgelegt werden.

§ 72 Bisher erhielten die Krankenversicherungsträger **9,1%** des doppelten Karenzgeldes als KV-Beitrag.

Nunmehr werden bis 2004 ein Fixbetrag und ab 2005 **6,8%** des Jahresaufwandes zur Überweisung gebracht. In den Erläuterungen (Seite 5) wird über die finanziellen Auswirkungen für die Krankenversicherung keine Aussage getroffen, doch ist anzunehmen, dass die Krankenversicherungsträger zumindest keinen Beitragszuwachs erwarten können.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor:

Der Obmann:

Mag. Alfred Wurzer

Helmut Pansi

05-hv kinderbetr.geld-lo